

# Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe  
des Einzelhandels  
1080 Wien, Alser Straße 45  
Telefon 42 74 61, 43 22 36  
Telex 1 13288 hvb a

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ  
c/o Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3  
A - 1 0 1 7 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Z	15 - GE 1987
Datum	31. MRZ. 1987
Verteilt	2. APR. 1987 <i>Yager</i>

*Hasserbauer*

Wien, am 27.3.1987  
Z

Betrifft: BMF, GZ. 06 0102/2-IV/6/87(1)  
Entwurf 2. Abgabenänderungsgesetz 1987

Sehr geehrter Herr Präsident!

./

Bezugnehmend auf ein Schreiben des Bundesministeriums für  
Finanzen vom 4.d.M. übermitteln wir in der Beilage 22 Abzüge  
unserer Stellungnahme zu o.a. Gesetzesentwurf im Begutach-  
tungsverfahren.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

HANDELSVERBAND

*i. A. J. =*

./

Beilagen erwähnt



## Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe  
des Einzelhandels

1080 Wien, Alser Straße 45  
Telefon 42 74 61, 43 22 36  
Telex 1 13288 hvb a

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Postfach 2  
A - 1 0 1 5 Wien

Wien, am 25.3.1987  
Dr.HB/Z

Betrifft: GZ 06 0102/2-IV/6/87(1)  
Entwurf 2. Abgabenänderungsgesetz 1987

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 hinsichtlich  
Einkommensteuergesetz

erlauben wir uns folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu 6) § 25 Abs. 1 Z. 3:

Wir sprechen uns gegen die Erweiterung dieser Gesetzesstelle um die Bestimmung "und Pensionen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht" aus.

Nach den Erläuterungen soll diese Bestimmung Klarstellung verschaffen, daß bei der Besteuerung von Pensionen aus ausländischen Sozialversicherungen dem Steuerpflichtigen auch der Pensionistenabsetzbetrag gemäß § 57 (7) EStG zusteht. Diese Begründung ist nicht überzeugend. Wenn ein Pensionsbezug aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung der inländischen Besteuerung unterzogen wird (§ 25 (1) EStG), dann kann ein Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag gemäß § 57 (7) nicht versagt werden.

-/2

Seite 2

Wien, am 25.3.1987 Dr.HB/Z

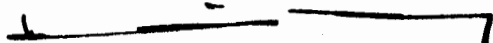
Sollte jedoch auf einer Erweiterung des § 25 (1) Z. 3 bestanden werden, dann müßte die Erweiterung auf Pensionen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung durch den Zusatz beschränkt werden, "die im Ausland keiner Besteuerung unterliegen", damit eine doppelte Besteuerung von Pensionen aus ausländischen Sozialversicherungen ausgeschlossen wird.

Wir beantragen daher folgenden Text zu § 25 Abs. 1 Z. 3:

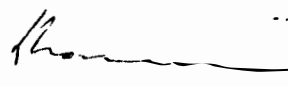
"und Pensionen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht und die im Ausland keiner gesetzlichen Besteuerung unterliegt."

Sollte die vorgeschlagene textliche Regelung nicht akzeptiert werden, dann wäre eine gesetzliche Regelung erforderlich, daß eine etwaige von der ausländischen Pensionsanstalt im Ausland eingehobene Steuer auf eine etwaige inländische Steuer voll anrechenbar ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung



KommR Dkfm. Paul Mailáth-Pokorny  
Präsident



Dr. Ernst Hochberger  
Vizepräsident

P.S.:  
22 Abzüge der Stellungnahme ergehen u.e. an den Präsidenten des Nationalrates.